



Amtsblatt

des Landkreises Bamberg



Herausgeber: Landratsamt Bamberg

Nr. 1 / 2004

vom 30. Januar 2004

Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 / 85-0
Telefax: 0951 / 85-125

E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhalt

Aufgebot Sparbuch

Seite 1

Kraftloserklärungen Sparbücher

Seite 1

Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 10.01.2002 über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Regnitz, Gew. I. Ordnung, von Fluss-km 11,40 bis Fluss-km 23,00 (Kreisgrenze zum Landkreis Forchheim)

Seite 1 - 2

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim

Seite 2

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet für die Tiefbrunnen I - III in den Gemarkungen Poxdorf und Hohenpözl zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorder Gruppe, Landkreis Bamberg

Seite 2 - 13

Vereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung zur Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung und zur Überwachung des ruhenden Verkehrs vom 10.12.1998/08.01.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Bamberg Nr. 7 vom 22.07.1999), zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 16.08./10.12.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Bamberg vom 03.05.2002)

Seite 13 - 15

An den Inhaber ergeht antragsgemäß die Aufforderung, Rechte binnen einer Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches, bei der Sparkasse Bamberg oder deren Geschäftsstellen anzumelden. Erfolgt keine Anmeldung, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Bamberg, 18.12.2003

Sparkasse Bamberg

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher der Sparkasse Bamberg

Nr. 811 707 595 Elinor Bornhofen u.
Nr. 821 171 329 Margareta Stöcklein,
Antragst.: Erwin Stöcklein

werden für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Bamberg, 09.01.2004

Sparkasse Bamberg

Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 10.01.2002 über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Regnitz, Gew. I. Ordnung, von Fluss-km 11,40 bis Fluss-km 23,00 (Kreisgrenze zum Landkreis Forchheim)

vom 28.01.2004

Das Landratsamt Bamberg erlässt aufgrund des § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S.3245) i.V.m. Art. 61 Abs. 1 Satz 1, Art. 75 und 85 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 482) die nachstehende

Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg

Nr. 811 782 291 Haase Hanna, Bamberg

ist zu Verlust gegangen.

Verordnung:

§ 1

Die Grenzen des mit Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 10.01.2002 Az. 52 – 647/2-Nr. 148/2000 festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Regnitz werden in der Gemarkung Pettstadt im Bereich des Bebauungsplans „Östlich der Turnhalle“ geändert.

§ 2

- (1) Die neuen Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in dem vom Wasserwirtschaftsamt Bamberg mit Datum vom 08.01.2004 gefertigten Lageplan M = 1 : 5.000 durch eine blaue Linie gekennzeichnet. Die Änderung betrifft die Grundstücke Fl.Nr. 1177/23, 1177/24, 1177/25, 1177/26, 1177/27 und 1177/29 Gemarkung Pettstadt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Grundstücke sind im Lageplan M = 1 : 5.000 dunkelblau schraffiert gekennzeichnet. Dieser Bereich innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplans wird bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) überschwemmt.
- (3) Der Lageplan als Bestandteil dieser Verordnung ist bei der Gemeinde Pettstadt, beim Wasserwirtschaftsamt Bamberg und beim Landratsamt Bamberg niedergelegt und kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg in Kraft.

Bamberg, 28.01.2004

Landratsamt Bamberg
Dr. Günther Denzler
Landrat

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim

Bekanntmachung Haushaltssatzungen und Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim

Die Haushaltssatzungen 2003 und 2004 sowie die Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim wurden im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 12 vom 18.12.2003 auf den Seiten 153 - 157 amtlich bekanntgemacht.

Bamberg, 08.01.2004

**Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung
Bamberg-Forchheim**

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet für die Tiefbrunnen I - III in den Gemarkungen Poxdorf und Hohenpöhl zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe, Landkreis Bamberg

vom 26.01.2004

Das Landratsamt Bamberg erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert mit Gesetzes vom 24.07.2003 (GVBl. S. 482), folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe wird für die Brunnen I - III in der Gemarkung Poxdorf, Gemeinde Königsfeld, und der Gemarkung Hohenpöhl, Markt Heiligenstadt, das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - 3 Fassungsbereichen (W I),
 - 1 Engeren Schutzzone (W II) und
 - 1 Weiteren Schutzzone (W III).
- (2) Die genauen Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in einer Karte M = 1 : 5.000 eingetragen, die als **Anlage 1** Bestandteil der Verordnung ist. Maßgeblich für den genauen Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Außenkante des Begrenzungsstrichs. Der Lageplan ist am Landratsamt Bamberg, beim Markt Heiligenstadt sowie bei der VG Steinfeld niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die betroffenen Grundstücke und Grundstücksteilflächen sind ferner in einem Grundstücksverzeichnis aufgeführt, welches als Anlage 3 ebenfalls Bestandteil der Verordnung ist.
- (5) Die Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		Im Fassungs- bereich	in der engeren Schutz- zone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		W I	W II	W III
1	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist und sonstigen seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen	verboten		nur zulässig wie bei Nr. 1.2
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere also <u>nicht</u> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland, sowie bei Anbau von Winterraps, Wintergerste, Roggen und Triticale vom 15.10. bis 15.02. - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. - auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland - auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden	
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen sowie klärschlamm-haltigen Düngemitteln	verboten		
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		nur zulässig mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		nur zulässig mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen und wenn die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, vor Inbetriebnahme nachgewiesen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre, wiederkehrend überprüft wird.
1.6	Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt und zudem bei Festmistlagerung mehr als 50 cm Lehmboden am Standort vorhanden ist.
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		nur zulässig mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8	Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten		
1.9	Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben *)	verboten		nur zulässig gem. Anlage 2 Ziff. 1
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2	verboten		nur zulässig - wenn die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - und wenn die Grasnarbe nicht flächig verletzt wird
1.11	Beweidung	verboten		zulässig

*) Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 3 Ziffer 1.4 der Verordnung

Es wird auf die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs) hingewiesen, die nähere Ausführungen (vgl. Anlage 5 VAWs) zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Darüber hinaus sind insbesondere Musterpläne im Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde enthalten.

		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutz- zone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone		W I	W II	W III
1.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden Nicht erlaubt sind terbutylazinhaltige Präparate	
1.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.14	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität
1.15	Nasskonservierung von Rundholz	verboten		
1.16	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.17	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		
1.18	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	nur zulässig für Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, gem. Anlage 2 Ziff. 4	verboten	nur bis 1.000 m ² zulässig Bei Verjüngungsmaßnahmen Begründung standortgerechter Mischwälder erforderlich	nur bis 2.000 m ² zulässig bei kahlschlagartigen Maßnahmen unter dieser Flächengrenze ist die umgehende Begründung standortgerechter Mischwälder erforderlich
1.20	Rodung im Sinne v. Anlage 2 Ziff. 5	verboten		
1.21	Winterfurche	verboten	nur zulässig, wenn dies fruchtfolgebedingt unvermeidbar ist und nach dem 01.11. erfolgt	
1.22	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	- - -	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Der Anbau von Mais und Sonnenblumen ist damit grundsätzlich nur mit Mulchsaat mit oder ohne vorherige Bodenbearbeitung erlaubt.	
2	bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	nur zulässig zur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen sowie Bodenuntersuchungen für die Düngeberatung	
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		
3	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		

		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutz- zone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		W I	W II	W III
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		nur zulässig für Anlagen im üblichen Rahmen der Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der WGK 3 **) - bis 50 l Altöl bei landwirtschaftlichen Maschinen
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten		nur zulässig für kurzfristige Lagerung von Stoffen bis WGK 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist **)
3.5	Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten		
3.7	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		
4	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3	Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.4	Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.5	Anlagen zur Versickerung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		nur zulässig zur Versickerung über die belebte Bodenzone, sofern es sich nicht um gewerbliche Anlagen und Metalldächer handelt
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		nur zulässig, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
5	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertagebergbau			
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	nur zulässig bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, beschränkt öffentlichen Wegen, Eigentümerwegen und Privatwegen bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	nur zulässig bei Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung ansonsten nur zulässig wie in Zone W II

**) bezüglich der Wassergefährdungsklassen (WGK) siehe "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (VwVWS)" in der jeweils aktuellen Fassung

		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutz- zone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone		W I	W II	W III
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisen- bahn- und Wasserbau was- serge-fährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Impräg- niermittel u. ä.) zu verwenden	verboten		
5.4	Bade- und Zeltplätze zu errichten oder zu erwei- tern, Camping aller Art	verboten		
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.6	Sportveranstaltungen durch- zuführen	verboten		verboten - für Großveranstaltungen außer- halb von Sportanlagen - für Motorsport
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
5.8	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflä- chen, Notabwurfplätze, militä- rische Anlagen und Übungs- plätze zu betreiben, zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9	Militärische Übungen durch- zuführen	verboten	nur zulässig ist das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		zulässig
5.11	Untertagebergbau, Tunnelbauten	verboten		
5.12	Durchführung von Bohrungen	verboten	nur zulässig bis 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13	Anwendung von Pflanzen- schutz- mitteln auf Freilandflächen ohne land-, forstwirtschaftli- che oder gärtnerische Nut- zung sowie zu Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		
5.14	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten		nur zulässig, wenn nicht die zeit- und bedarfsge- rechte Düngung nachprüfbar doku- mentiert wird
5.15	Beregnung	verboten	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	
6	bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		nur zulässig, - wenn Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch im We- sentlichen erhalten bleibt
6.2	Ausweisung neuer Bauge- biete im Rahmen der Bauleit- planung	verboten		
7	Betreten	verboten	---	

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt sind.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Bamberg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Bamberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, es erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Bamberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Bamberg und durch das Betriebspersonal des Wasserversorgungsunternehmers zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Bamberg und durch das Betriebspersonal des Wasserversorgungsunternehmers zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

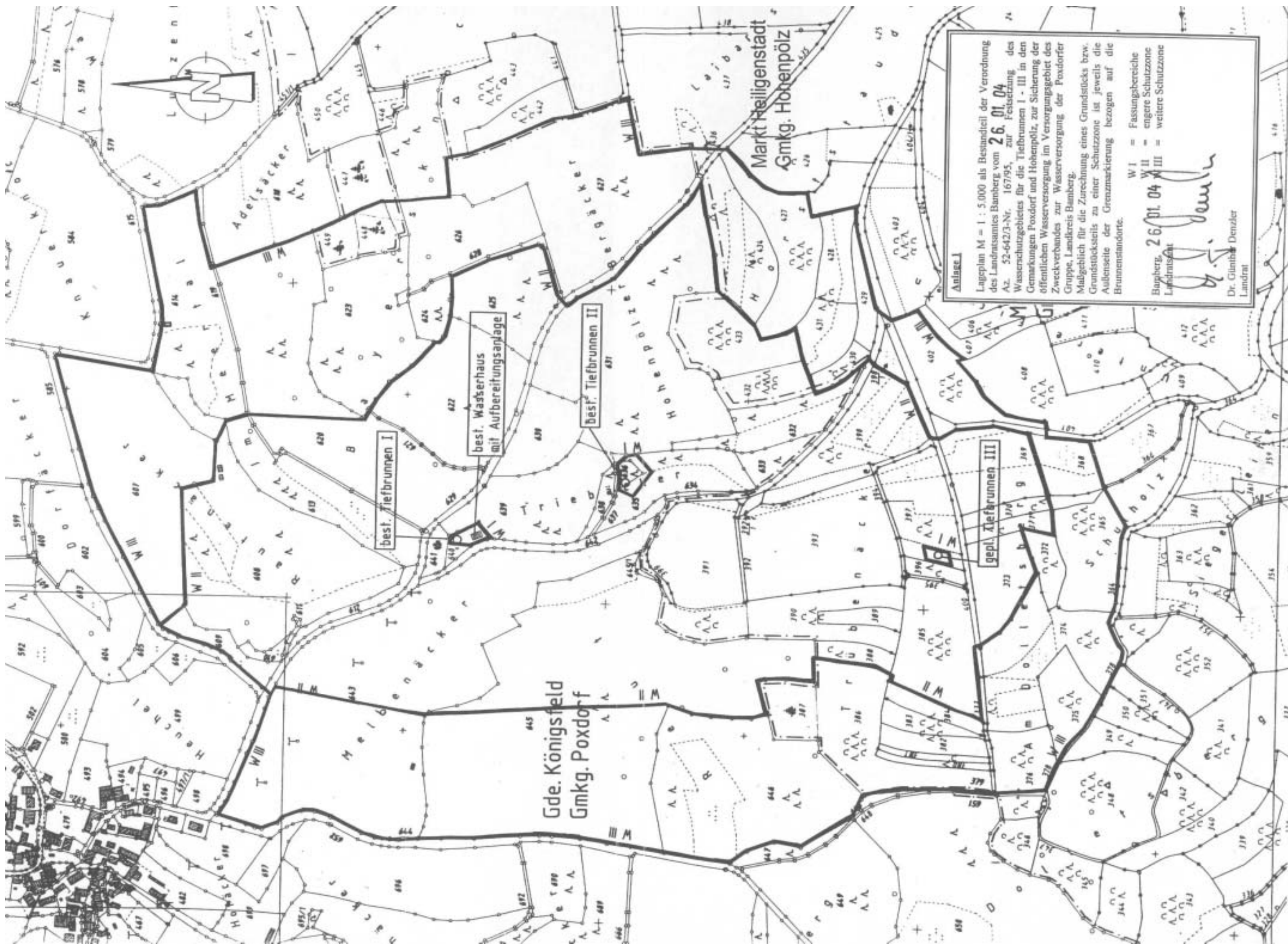
1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Bamberg, Gz. 54-642/3-54/82, über das Wasserschutzgebiet der Tiefbrunnen 1 und 2 für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes der Poxdorfer Gruppe vom 13.01.1983 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg vom 26.01.1983) außer Kraft.

Bamberg, 26.01.2004

Landratsamt Bamberg
Dr. Günther Denzler
Landrat



Anlage 2

Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 Nr. 1

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. 40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgende Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 St. (1 St. = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 St. (1 St. = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastkälber	150 St. (1 St. = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 St. (1 St. = 0,13 DE)
- Legehennen Mastputen	3.500 St. (100 St. = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel	10.000 St. (100 St. = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Die Erteilung einer **Ausnahmegenehmigung nach § 4** ist bei bestands-geschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d. h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. **Besondere Nutzungen** sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Zierpflanzenanbau
- Christbaumkulturen

4. Wald- und Forstnutzung

4.1 Der **Kahlschlag** ist eine Hiebsform, bei der auf einer gegebenen Fläche alle aufstockenden Bäume in einem oder wenigen einander in kurzen Intervallen folgenden Hieben entnommen werden. Dadurch geht der Waldcharakter verloren und es treten Freiflächenbedingungen hervor.

4.2 Eine **dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme** ist eine Lichtthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und ebenfalls Freiflächenbedingungen hervortreten.

Die Folge ist in beiden Fällen eine **Beschleunigung des Abbaus von organischer Substanz** im und auf dem Boden, so daß das Nährstoffangebot plötzlich dem Bedarf des verbleibenden Bewuchses erheblich übersteigt und auch von der sich einstellenden nitrophilen Schlagflora nicht mehr aufgenommen werden kann.

Werden die Flächen oder Streifen so klein, daß die Schutzwirkung des angrenzenden Waldbestandes das Aufkommen eines Freiflächenklimas verhindert, spricht man nicht mehr von einem Kahlschlag. Diese Art des Vorgehens wird **Femel- oder Saumschlag** genannt.

Als überschlägiges Maß für den Durchmesser oder die Breite solcher Fläche wird die **Höhe des angrenzenden Altbestandes** angenommen.

Ein Kahlfächchenklima wird auch dann verhindert, wenn genügend alte Laubbäume relativ gleichmäßig verteilt über der Fläche stehen bleiben. Diese Art des Vorgehens nennt man **Schirmschlag**.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere **benachbarte Waldbesitzer** Hiebe durchführen, die erst in der Summe zu den bereits genannten Freiflächenbedingungen führen. Des weiteren handelt es sich bei **mehreren Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers**, die in der Summe die Flächengrenzwerte der Verordnung überschreiten, jedoch nicht im räumlichen Zusammenhang stehen (bei der Besitzersplittung), nicht um Kahlschlag.

5. Als **Rodung** bezeichnet man die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Art. 9 BayWaldG).

Bei der Rodung werden in der Regel auch die Wurzelstöcke entfernt, so daß tiefgreifende für die Wasserwirtschaft nachteilige Störungen der Bodenstruktur entstehen.

Anlage 3

TRINKWASSERSCHUTZGEBIET ZONE II

Grundstücksverzeichnis

Wasserrechtliches Verfahren

GRUNDSTÜCKSV ERZEICHNIS

(ohne Angaben der Eigentümer)

Wasserversorgung Poxdorfer Gruppe

Ausbau und Anschluss des Brunnens III

**Zweckverband zur Wasserversorgung
der Poxdorfer Gruppe**

Landkreis Bamberg

Aufgestellt: Bamberg, im Januar 2001



**INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN
WEYRAUTHER**
96047 BAMBERG • HEINRICHS DAMM 28
TEL. 0951/980040 • FAX 0951/9800444

TRINKWASSERSCHUTZGEBIET ZONE I

	Flurstück	Gemarkung
best. Tiefbrunnen I	640 T	Gde. Königsfeld Gmkg. Poxdorf
best. Tiefbrunnen II	635 T	Gde. Königsfeld Gmkg. Poxdorf
	636	Gde. Königsfeld Gmkg. Poxdorf
gepl. Tiefbrunnen III	397 T	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpözl

Trinkwasserschutz- gebiet Zone II	Flurstück	Gemarkung
	608 T	Gde. Königsfeld Gmkg. Poxdorf
	609	Gde. Königsfeld Gmkg. Poxdorf
	610	Gde. Königsfeld Gmkg. Poxdorf
	611	Gde. Königsfeld Gmkg. Poxdorf
	612	Gde. Königsfeld Gmkg. Poxdorf
	613	Gde. Königsfeld Gmkg. Poxdorf
	619 T	Gde. Königsfeld Gmkg. Poxdorf
	620 T	Gde. Königsfeld Gmkg. Poxdorf
	621	Gde. Königsfeld Gmkg. Poxdorf
	622	Gde. Königsfeld Gmkg. Poxdorf
	625	Gde. Königsfeld Gmkg. Poxdorf
	629 T	Gde. Königsfeld Gmkg. Poxdorf
	630	Gde. Königsfeld Gmkg. Poxdorf
	631	Gde. Königsfeld Gmkg. Poxdorf
	632	Gde. Königsfeld Gmkg. Poxdorf
	633	Gde. Königsfeld Gmkg. Poxdorf
	634	Gde. Königsfeld Gmkg. Poxdorf
	635 T	Gde. Königsfeld Gmkg. Poxdorf
	637	Gde. Königsfeld Gmkg. Poxdorf
	638	Gde. Königsfeld Gmkg. Poxdorf
	639	Gde. Königsfeld Gmkg. Poxdorf

	Flurstück	Gemarkung
Trinkwasserschutz- gebiet Zone II	640 T	Gde. Königsfeld Gmkg. Poxdorf
	641	Gde. Königsfeld Gmkg. Poxdorf
	642	Gde. Königsfeld Gmkg. Poxdorf
	643 T	Gde. Königsfeld Gmkg. Poxdorf
	645 T	Gde. Königsfeld Gmkg. Poxdorf
	645/1	Gde. Königsfeld Gmkg. Poxdorf
	369	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz
	370 T	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz
	371	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz
	373	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz
	385	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz
	388	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz
	389	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz
	390	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz
	391	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz
	392/1	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz
	392	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz
	393	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz
	394	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz
	395	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz
	396	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz
	397 T	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz

	Flurstück	Gemarkung
Trinkwasserschutz- gebiet Zone II	398	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz
	399 T	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz
	400 T	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz
	432	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz
	433	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz

TRINKWASSERSCHUTZGEBIET ZONE III

	Flurstück	Gemarkung
Trinkwasserschutz- gebiet Zone III	607	Gde. Königsfeld Gmkg. Poxdorf
	608 T	Gde. Königsfeld Gmkg. Poxdorf
	614	Gde. Königsfeld Gmkg. Poxdorf
	619 T	Gde. Königsfeld Gmkg. Poxdorf
	620 T	Gde. Königsfeld Gmkg. Poxdorf
	623	Gde. Königsfeld Gmkg. Poxdorf
	624	Gde. Königsfeld Gmkg. Poxdorf
	626 T	Gde. Königsfeld Gmkg. Poxdorf
	627	Gde. Königsfeld Gmkg. Poxdorf
	628	Gde. Königsfeld Gmkg. Poxdorf
	629 T	Gde. Königsfeld Gmkg. Poxdorf
	643 T	Gde. Königsfeld Gmkg. Poxdorf
	645 T	Gde. Königsfeld Gmkg. Poxdorf
	646	Gde. Königsfeld Gmkg. Poxdorf

	Flurstück	Gemarkung
Trinkwasserschutz- gebiet Zone III	365 T	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz
	368	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz
	370 T	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz
	372	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz
	374	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz
	375	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz
	376	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz
	377	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz
	380	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz
	381	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz
	382	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz
	383	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz
	384	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz
	386	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz
	387	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz
	398/1	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz
	399 T	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz
	400 T	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz
	401 T	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz
	402	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz
	427 T	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz
	428	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz

	Flurstück	Gemarkung
Trinkwasserschutz- gebiet Zone III	429	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz
	430	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz
	431	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz
	434	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz
	435 T	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz
	436 T	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz
	447 T	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz
	448	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz
	449	Gde. Heiligenstadt Gmkg. Hohenpöhlz

Vereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung zur Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung und zur Überwachung des ruhenden Verkehrs vom 10.12.1998/08.01.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Bamberg Nr. 7 vom 22.07.1999), zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 16.08./10.12.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Bamberg vom 03.05.2002)

Die Änderung der Zweckvereinbarung zur kommunalen Verkehrsüberwachung vom 28.12.2003 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 22.12.2003, Az. 32-141/1-302, aufsichtlich genehmigt.

Diese Vereinbarung wird nachstehend gemäß Art. 14 Abs. 5 i.V.m. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Vereinbarung

zur Änderung der Zweckvereinbarung zur Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung und zur Überwachung des ruhenden Verkehrs vom 10.12.1998/08.01.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Bamberg Nr. 7 vom 22.07.1999), zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 16.08./10.12.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Bamberg Nr. 08 vom 03.05.2002).

Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-1 – I) ändern die an der Zweckvereinbarung zur Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung und zur Überwachung des ruhenden Verkehrs beteiligten Gebietskörperschaften die Zweckvereinbarung wie folgt:

§ 1

1. § 1 Abs. 1 soll für die Zukunft nachstehenden Wortlaut erhalten:

„(1) Die beteiligten Städte, Märkte und Gemeinden (nachfolgend nur noch Kommunen genannt) sind aufgrund von § 2 Abs. 3, 4 und 5 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, in gleicher Weise zuständig wie die Dienststellen der Bayer. Landespolizei. Diese Kommunen führen die Geschwindigkeitsüberwachung und die Überwachung des ruhenden Verkehrs im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung und der polizeilichen Überwachung des ruhenden Verkehrs geltenden Vorschriften durch.“

2. § 2 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Neufassung:

„(1) Die beteiligten Kommunen vereinbaren, dass Bedienstete des Marktes Zapfendorf zeitanteilig zur Erfüllung von Innen- und Außendienstaufgaben der Geschwindigkeitsüberwachung und der Überwachung des ruhenden Verkehrs aller an der Zweckvereinbarung beteiligten Kommunen tätig werden.

(2) Das für die Durchführung der Aufgaben benötigte Personal wird vom Markt Zapfendorf angestellt. Der Markt Zapfendorf richtet die hierfür notwendigen Arbeitsplätze ein und beschafft den erforderlichen Sachbedarf.“

3. § 3 Abs. 1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(1) Die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Kommunen übertragen den vom Markt Zapfendorf eingesetzten Bediensteten, die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig werden, alle für die Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung und der Überwachung des ruhenden Verkehrs notwendigen hoheitlichen Befugnisse ausgenommen hiervon werden die hoheitlichen Befugnisse zur Durchführung von Zwangsbeitreibungsmaßnahmen nach der letzten Mahnung. Bei Bedarf kann nach Zustimmung des Marktes Zapfendorf auch Personal einer beteiligten Kommune eingesetzt werden.“

4. § 3 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen; dafür wird § 3 Abs. 3 künftig Abs. 2 dieses Paragraphen.

5. § 4 erhält folgende Neufassung:

„Technische Geräte und zusätzliches Personal

(1) Technische Geräte zur Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung werden selbst nicht beschafft. Diese sollen von autorisierten Firmen angemietet werden. Von diesen Firmen wird auch zusätzlich erforderliches Personal (nach Maßgabe des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes –AÜG-) zur Verfügung gestellt. Die Verträge mit den Firmen werden vom Markt Zapfendorf geschlossen. Die beteiligten Kommunen sind verpflichtet, jährlich mindestens 120 Überwachungsstunden durchführen zu lassen und die angefallenen Unkosten (nach den vertraglichen Festlegungen des Marktes Zapfendorf mit den beauftragten Firmen) für die tatsächlich ausgeführten Überwachungsstunden dem Markt Zapfendorf zu erstatten. Diese Unkosten dürfen von Seiten des Marktes Zapfendorf mit den Verwarnungs- und Bußgeldeinnahmen der Kommunen verrechnet werden.

(2) Für die Überwachung des ruhenden Verkehrs im Außendienst wird kein Personal selbst eingestellt. Die beteiligten Kommunen stellen hierfür entweder eigenes Personal ein oder regeln den Personaleinsatz vertraglich mit entsprechenden Dienstleistungsunternehmen (soweit erforderlich nach Maßgabe des AÜG). Dasselbe gilt auch für die Beschaffung und den Einsatz evtl. notwendigen technischen Gerätes.“

6. § 5 Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„(1) Die Verteilung sämtlicher Kosten (Personal- und Sachkosten) des Marktes Zapfendorf auf die beteiligten Kommunen erfolgt mit 50 v. H. in dem Verhältnis, in dem die Geschwindigkeitsüberwachung und die Überwachung des ruhenden Verkehrs zeitanteilig in den jeweiligen Kommunen durchgeführt wird und mit 50 v. H. im Verhältnis der Einnahmen jeder beteiligten Kommune aus festgesetzten Verwarnungs- und Bußgeldern. Der tatsächlich angefallene Zeitaufwand der Überwachungstätigkeit ist bei der Abrechnung maßgeblich. Alle beteiligten Kommunen sind damit einverstanden, dass die beauftragten Firmen den auf die jeweilige Kommune entfallenden Zeitaufwand der Überwachungstätigkeit dem Markt Zapfendorf mitteilen dürfen; der Überwachungsaufwand eigenen Personals ist von den Kommunen dem Markt Zapfendorf nachzuweisen. Für anfallende restliche Abwicklungsarbeiten nach wirksamer Kündigung, werden der tatsächlich anfallende Zeit- und Sachaufwand in Rechnung gestellt.“

7. § 7 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Neufassung:

„Hierzu gehört auch die Kündigung der Verträge mit den beauftragten autorisierten Firmen.“

§ 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft.

Zapfendorf, 28.12.2003

Markt Zapfendorf
Martin
1. Bürgermeister

Zapfendorf, 24.11.2003
Markt Zapfendorf
Martin
1. Bürgermeister

Bischberg, 01.12.2003
Gemeinde Bischberg
Pfister
1. Bürgermeister

Baunach, 18.12.2003
Stadt Baunach
Hojer
1. Bürgermeister

Litzendorf, 28.12.2003
Gemeinde Litzendorf
Möhrlein
1. Bürgermeister

Heinersreuth,
01.12.2003
Gemeine Heinersreuth
Dötsch
1. Bürgermeister

Niederfüllbach, 02.12.2003
Gemeinde Niederfüllbach
Esch
1. Bürgermeister

Burgkunstadt, 15.12.2003
Stadt Burgkunstadt
Pettrich
1. Bürgermeister

Weidhausen, 08.12.2003
Gemeinde Weidhausen
Platz
1. Bürgermeister

Rödental, 27.11.2003
Stadt Rödental
Preß
1. Bürgermeister

Hochstadt, 10.12.2003
Gemeinde Hochstadt
Kneipp
1. Bürgermeister

LANDRATSAMT

Dr. Günther Denzler
Landrat

